

**DE**

**32000R0823**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 49/2000**

**vom 31. Mai 2000**

**über die Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb)**  
**des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 87/1999 vom 25. Juni 1999<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsverkehrsunternehmen (Konsortien)<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission ersetzt mit Wirkung vom 26. April 2000 die Verordnung (EG) Nr. 870/95 vom 20. April 1995 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsverkehrsunternehmen (Konsortien)<sup>3</sup>, die Teil des Abkommens ist und folglich im Rahmen des Abkommens mit Wirkung vom 26. April 2000 aufzuheben ist -

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24.

<sup>3</sup> ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 7.

## *Artikel 1*

In Anhang XIV des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 11c (Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**"32000 R 0823:** Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsverkehrsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 werden die Worte 'Häfen der Gemeinschaft' durch 'Häfen in dem unter das EWR-Abkommen fallenden Gebiet' ersetzt.
- b) In Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Satzteil 'sofern die betreffenden Vereinbarungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission gemeldet wurden und diese innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat' durch 'sofern die betreffenden Vereinbarungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 und den entsprechenden Bestimmungen des Protokolls 21 des EWR-Abkommens der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet wurden und die zuständige Überwachungsbehörde innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat' ersetzt.
- c) Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Satzteil angefügt:  
  
'oder der entsprechenden Bestimmung des Protokolls 21 des EWR-Abkommens'.
- d) In Artikel 7 Absatz 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
  
'Sie muß Einwendungen erheben, wenn ein in ihre Zuständigkeit fallender Staat dies binnen drei Monaten nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Anmeldung an die betreffenden Staaten beantragt hat.'
- e) In Artikel 7 Absatz 4 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
  
'Sind die Einwendungen auf Antrag eines in ihre Zuständigkeit fallenden Staates erhoben worden und erhält dieser seinen Antrag aufrecht, so können sie erst nach Anhörung des Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs zurückgenommen werden.'
- f) Dem Artikel 7 Absatz 7 wird folgender Satzteil angefügt:  
  
'oder der entsprechenden Bestimmung des Protokolls 21 des EWR-Abkommens'.
- g) In Artikel 12 Satz 1 wird der Satzteil 'Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92' durch 'Entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der anderen Überwachungsbehörde oder eines in ihre Zuständigkeit fallenden Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse anmeldet,' ersetzt."

## *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\* .

Er gilt ab 26. April 2000.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende*

*F. Barbaso*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik                      E. Gerner*

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.